

Bundesministerium für Gesundheit

Wirtschaftskammer Österreich
Abt. Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/B/10 (Rechtsangelegenheiten
KV, UV)
Sachbearbeiter/in: Mag. Andrea Schönhuber
E-Mail: andrea.schoenhuber@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4592
Fax: +43 (1) 7110014575
Geschäftszahl: BMGFJ-96111/0009-I/B/10/2009
Datum: 05.02.2009
Ihr Zeichen:

sp@wko.at

BGBI. I Nr. 120/2008: Änderung des Tabakgesetzes sowie des ASVG, GSVG und BSVG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der am 28.1.2009 zur im Betreff genannten Thematik stattgefundenen Besprechung, wobei Vertreter/innen der Wirtschafts- und Bundesarbeiterkammer, der Arbeitsrechtssektion des seinerzeitigen BMWA (nunmehr BMASK), der Sozialversicherung (Hauptverband, NÖGKK, WGKK) sowie des ho. Ressorts anwesend waren, teilt das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mit:

Hinsichtlich des § 13a Tabakgesetz kam es in der Praxis zu Problemen in der Vollziehung, zumal die Gebietskrankenkassen über keinen Erhebungsdienst verfügen. Auch liegt keine Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates vor, da es sich bei der genannten Bestimmung nach Angabe des seinerzeitigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsinspektorat, um keine Arbeitnehmer/innen/schutzbestimmung handelt (der Arbeitnehmer/innen/schutz gilt lediglich gegenüber Kolleg/inn/en, nicht jedoch gegenüber Kund/inn/en). Auch liegt kein Beschäftigungsverbot als solches vor, sondern lediglich ein *Arbeitsverbot* für werdende Mütter in Räumen, in denen sie einer Raucheinwirkung ausgesetzt sind.

Der Vorschlag des ho. Ressorts, die Vollziehung des § 13a Tabakgesetz auf die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zu übertragen, wurde abgelehnt.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat ihre bisherige Vorgangsweise bei Wochengeld-Fällen im Zusammenhang mit § 13a Tabakgesetz dargestellt: Bei einer Anfrage betreffend Wochengeld im Zusammenhang mit § 13a Tabakgesetz wird beim/bei der Dienstgeber/in grundsätzlich nachgefragt, ob § 13a Tabakgesetz anwendbar ist oder aber die Übergangsregelung zur Anwendung gelangt (diesbezüglich ist § 13a Tabakgesetz erst ab 1.7.2010 wirksam). Ist die Anwendbarkeit des § 13a Tabakgesetz gegeben, dann hat

der/die Dienstgeber/in schriftlich mittels Formular anzugeben, ob die versicherte werdende Mutter in einem Raucherbetrieb arbeitet. Bei diesbezüglicher Bejahung hat der/die Dienstgeber/in weiters anzugeben, ob eine weitere Beschäftigung in einem Nichtraucherbereich möglich ist. Bei diesbezüglicher Verneinung ist dies durch den/die Dienstgeber/in zu begründen.

Für die Sozialversicherung waren in diesem Zusammenhang zwei Fragen wesentlich:

- 1) Wann tritt der Versicherungsfall der Mutterschaft ein? (§ 13a Tabakgesetz beinhaltet keine zeitliche bzw. qualitative Komponente.)
- 2) Wie erfolgt die Bestätigung an den Krankenversicherungsträger?

Folgender Konsens konnte diesbezüglich zwischen den Sitzungsteilnehmer/inne/n gefunden werden:

Ad 1)

Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft ist jedenfalls, dass der/die *Dienstgeber/in* hievon Kenntnis erlangt. In diesem Zusammenhang reicht eine mündliche Erklärung der Arbeitnehmerin jedoch nicht aus, sondern es bedarf jedenfalls der Übergabe der Bestätigung eines/einer Gynäkologen/Gynäkologin über die bestehende Schwangerschaft an den/die Dienstgeber/in. Der Versicherungsfall tritt somit mit Kenntnis der Schwangerschaft durch den/die Dienstgeber/in aufgrund der Übergabe der fachärztlichen Bestätigung ein.

Ad 2)

Das Bundesministerium für Gesundheit erachtet § 13a Tabakgesetz in der Art, in der diese Bestimmung derzeit von der Niederösterreichische Gebietskrankenkasse vollzogen wird, als administrierbar.

Der/Die Dienstgeber/in der werdenden Mutter hat somit nach Klarstellung, dass § 13a Tabakgesetz zur Anwendung kommt, Folgendes dem zuständigen Träger schriftlich anzugeben bzw. zu bestätigen:

- den Tag, mit dem er/sie aufgrund einer fachärztlichen Bestätigung von der Schwangerschaft der Versicherten Kenntnis erlangt hat.
Festgehalten wird, dass dem Krankenversicherungsträger jedenfalls auch eine fachärztliche Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft als Nachweis für den Anspruch auf Wochengeld zu übermitteln ist.
- ob die werdende Mutter in Räumen arbeitet, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist.
- bei Bejahung voriger Frage, ob es sich um einen Betrieb handelt, in dem es sowohl einen Raucher - als auch einen Nichtraucherbereich gibt.
- bei Bejahung voriger Frage, ob die Möglichkeit besteht, dass die betreffende Versicherte im Nichtraucherbereich ohne Raucheinwirkung des Raucherbereiches arbeitet
- bei Verneinung voriger Frage hat der/die Dienstgeber/in eine Begründung abzugeben, warum ein Arbeiten der werdenden Mutter im Nichtraucherbereich ohne Rauchereinwirkung nicht möglich ist.

Der Krankenversicherungsträger hat diese Begründung zumindest hinsichtlich ihrer Plausibilität zu „würdigen“.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die werdende Mutter aufgrund der schriftlichen Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin und der Vorlage der Bestätigung der Schwangerschaft durch einen Gynäkologen/eine Gynäkologin gemäß § 162 Abs. 1 ASVG infolge des Eintritts des Versicherungsfalls der Mutterschaft nach § 120 Abs. 1 letzter Satz ASVG Anspruch auf Wochengeld hat.

Die Prüfung einer legistischen Klarstellung des § 120 Abs. 1 letzter Satz ASVG wird seitens des ho. Ressorts in Aussicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Günter Porsch

Elektronisch gefertigt